

Sonnabends, den 29. Novembris, 1766.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. ic.  
Unsers allernädigsten Königs und Herrn allernädigsten  
Approbation und auf Dero specialen Befehl.



No.

48.

Mitg. 3 bis 3

# Wochentliche-Stettinische Frag- u. Anzeigungs-Nachrichten,

Moraus zu erscheinen:

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern, sowol inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; insgleichen was zu vermieten, zu verpachten, gesunden und gestohlen werden, wo Gelder anzuleihen, und was dergleichen mehr ist; Wie auch die Lizenzen zu Stettin und Schwedensmünde aufgegangene und angekommene Schiffe; desgleichen Wolle- und Gefreide-Preise von Dor- und Hinterpommern.

## 1. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Das Haus, des verstorbenen Regierungs-Präsidenten von Nachels, welches zu Stettin am Rosenmarkt  
belegen, und wovon der Concessionarius Krantz, mit dem intendirten Häber, Rechte abgewiesen,  
ist zum öffentlichen Verkauf gesetzet, und dazu Lemmi aß den 21sten November a. c. zum ersten, den  
12ten Februaris zum andern, und den 20sten April 1767 um drittes und letztemale angesehet; als  
dann die Häuser sich zu gestellen, und der Weißbietende die Abduction zu garantir, wo wider alsdann niemand  
gehört werden wird. Signaturum Stettin, den 20sten Augusti 1766.

Königlich Preussische Pommersche und Caminsche Regierung.

Demnach

Dennach vor kommenden Umständen nach, das in der Breiten-Strasse hiesigst belegane, denen Düs quorischen Erben gemeinschaftlich zugehörige Haus, zur anderwürtigen Licitation aufgeboten wird, und das zu Termini licitationis auf den ersten December a. c. den 14ten Januarii und den Februarii a. f. angesetzt. So haben sich diejenigen welche Käufer dieses Hauses abgeben wollen, in denen angefester Terminus in gesetzten, ihren Gebeth ad protocollum zu geben, und nach Beenden die Auctiorum zu geräthtzen. Signatum Stettin, den 24sten October 1766.

Rödlich Preussische Pommersche und Saminsche Regierung.

Bei dem Branciger und Concessioneer Vergemann, in der Schulzen-Strasse, ist gegenwartig und fortan beständig zu haben: Hießiges doppelt Bettwölbel in halben und viertel Tonnen, wie auch in Quart unterteilen, zu Ein Groschen. Et verspricht Liebhabere gut zu belassen.

Neue Zucker-Puppen sind wieder vorrätig, à Pfund zu 10 Gr. Auch ist begossenes, conditites und gebakenes Butterwerk um billigen Preis, das vom Kaufmann und Conditor Jenster in der Meisen-Strasse zu haben.

1000 bis 1200 Pfund englisches Söhl-Leder, soll den 1. December bey ein, und mehreren halben Häuten, in der Behausung des Kaufmann Küffel, gegenbare Bezahlung öffentlich verkauft werden; welches besonders einen lobamen Genuß der Schuhmacher bekannt gemacht wird.

Will vertrieben d'Gra Arkas, in versegelten Botteln, verschieden Sorten sehr selnen Thee, so schön als solcher nur je aus Indien gekommen, erste und beste Sorte 4 Rthlr. die Dose von vierdert Pfund, und die zweite à 2 Rthlr. 12 Gr. per Pfund. Bourdaisier Wein-Eßg. bey Tiersen, seine Martinique-Softe-Bohnen, sein Provencal-Oel, Capern, Oliven und Enchois, in Öfftern, Künnen resp. Liebhabere bey dem Kaufmann Küffel in der Grauen-Strasse, wieder gedielen werden.

Bei dem Kaufmann Joh. Gotth. Schulze & Compagno in der Oder-Strasse, sind gute lange Quart-Botteln um billigen Preis zu haben.

In S. M. Dreieinigkeits-Buchhandlung, im Schlesischen Hause, dem Ros-Markt gegen über, ist zu haben: 1.) Westermanns (J.) allernieuwest Sonnetten, 4. f. v. 6. Stück, gr. 2. Bremen 166. 2. Gr. 2.) Varratdokammer (Chamalische) oder fortgesetzte Sammlung von Predigten und andern Reden, 3d. Theil, 8. Langens. 167. 4. Gr. 3.) Theater der Deutschen, 3. Theil, gr. 8. Berlin 166. 1 Rthlr. 4. Gr. 4.) Forst-Wagstafl (Allgemeines öconomisches) 9. Band, gr. 8. Stuttgart 167. 18 Gr. 5.) Abbildung und Lebensbeschreibung berühmter Gelehrten, 2. Bandes 2. Sammlung, 8. Leipzig 166. 2 Gr. 6.) Schreber (J. G.) neue Cammeralstatissen, 3. v. 6. Theil, m. K. gr. 8. Halle 167. 1 Rthlr. 6 Gr. Kunstigen Montag, als den 24. Nov. wird in obgedachter Handlung, mit den entsprechend konzentrierten Büchern der Anfang gemacht: Liebhabere davon, werden demnach höchst erwartet, sich gemeldeten Tages, und folgende Zeit, bis zum Schlus' derselben, gefällig einzufinden.

## 2. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Da per Rescriptum vom 14ten Augusti a. c. allernächst beschlossen, daß das Umt's-Haus zu Elbendorf verkaufet werden soll, und diesem jufolge seitens, nebst dem Seiten-Trügel aus dem Hofe, der alle runde Ecken, der Speicher nach der Wall-Strasse, und die Mauer auf dem Hofe, welches aber auf 1790 Rthlr. à Gr. stimmet werden, zur öffentlichen Licitation gebracht wird, und dazu Terminus licitationis auf den 29ten November, 31sten December und 14ten Januarii a. f. abzurufen werden. Als weiterer Kaufhülfte hiermit eingeladen, in bewagten Vermittlung, besondres in ultimo Termino des Morgens um 9 Uhr auf dem Königlichen Deputations-Collegio hiesigst in erscheinan, ihr Geweld ad propositum, als auf aller höchste Approbation zugelassen werden soll. Sgoarus Estlin, den 24ten November 1766.

Königl. Preuß. Domini. Kriegs- und Domänen-Cammer-Deputations-Collegium.

Da nach der Verordnung eines Hochreihl. Domänenkriegs-Collegio zu Cöslin, alle Mcbillia, so das Rel. Hans Carl von Schmettau in Cammin, Rummelsburg, gedenkt Crates, nach einem ausgenommenen Inventario hinterlassen, per modum auctionis gegenbare Bezahlung verkauft werden sollen, welche in zwei Pfund, Zinn, Eisen, Holz, Metall, Leinen und Vertere se. bestehen: Es ist daju terminus auf den 14. Jan. 1767 angesetzt. Liebhabere solchen etz folgenden Tages sind Morgens um 8 Uhr in Rummelsburg bei den Herrn Geheimnissratzen Grommann, als bleyo verordneter Auctiorator in habender Vollmacht einzufinden, darum bestiebig zu bitten, und nach den höchsten Schätz der erkandten Sachen, solche gegenbare Bezahlung in Empfang zu nehmen. Rummelsburg, den 6. Oct. 1766.

Zu Naugardien, in Hinterpommern, will der Bürger Joh. Christoph Waller, sein am Markt befindliches Wohnhaus, von 2 Etagen, worth 2 Simden, 6 Raumern, eine grosse Küche, geschilder Räume, nebst Hof-

Hofstaat und Stellung in 10 Pferden, in Termine den 13. Jun. a. f. aus feerer Hand an den Meißbietenden verkaufen; Kaufstücke werden gesucht; in gedachten Termine sich bei dem Verkäufer in seinem Hause einzustellen, und dienen ihnen zur Nachricht, daß die Oder-Etage jährlich 50 Rthlr. Miete trügt.

Nachdem zur Lication des zu Berlin vor dem Stralsauer Thor belegenen, holländischen Wahlens Werks, welches auf 40322 Rthlr. 17 Gr. zu mittel Friederichs V. Dr. taxirt worden, mit dem Titio der 24.000 Rthlr. halb in Courant, und halb in Solde, ein nochmaliger und endlicher Terminus auf den 24. Dec. c. Vormittags in dem Königl. Kammer-Gericht angezeigt worden ist, in welchem dem Käufer die von der einen abgebrannten Wahl eincaßte Brandstättung-Gelder à 6720 Rthlr. 5 Gr. in Schäfischen Gelde, zu Wiederaufzähnung besagter Mühle, wie auch das davon vorzähige alte Eisen, welches in resp. 20 1/2 Pfund und 1157 Pfund besteht, mit zugeschlagen werden soll: Als wird solches dem publico hiermit bekannt gemacht.

Ad instantiam des Contradicutoris Bugserischen Concursus, soll das im Belebidschen Kreise belegene, und allobidische Guts Bugse, welches einen reinen Ertrag von 152 Rthlr. 23 Gr. 8 Pf. gehabt, öffentl. an den Meißbietenden verkauft werden. Diejenigen, so dazu Belieben haben möchten, sind eige Termine aus pecuniorum den 10ten December a. c. vorgesehen, und soll das Gut in diesem Termine ohne Verlust der den Meißbietenden jugschlagen, und niemand weiter dagegen gehetzen werden. Die übrigen Umstände können die etwanigen Käufer in loco erhaben. Signatum Eölin, den 22ten Februarii 1766.

Königlich Preussisches Pommersches Hof-Gericht.

Zu Ueckermünde, und auf Veranlassung der Königlichen Hochpreußischen Regierung zu Stettin, des Schiffers Niemers Immobilia, sub lata gebracht, und Termini licitationis auf den 21sten October, 28sten November und 31sten December angesetzt. Das Wohnhaus ist zu 240 Rthlr. 7 Gr. der Dach zu 22 Rthlr. die Wiese zu 50 Rthlr. der Garten zu 200 Rthlr. ab arte peritis geründigt, wie dieses die Substationis-Patente allhier zu Ueckermünde und Neumörze des Misfreren besagen.

Zur Regulirung der Auseinandersetzung, zwischen den verkaufeten Bäckern Sacken Kinder, soll das Saechsche Haus am Walltor, auf welches bereits 300 Rthlr. geboten, eine halbe Hupe Landes, ein Wördeeland, und der Ackerhof, nebst Garten, auf den Clemmischen-Wiese, den 27ten December e. coram Judicio an den Meißbietenden verkauft werden. Signatum Stargard, in Judicio, den 22ten October 1766.

Director und Assessor des Stadtgerichts hiesebit.

In Schlawe soll des verstorbenen Leinweber Christian Rasten, in Courcurs gerathene liegende Gründre, als ein Haus und Bude, 1 Aug-Wiese, 1 Siedebank, und 1 Garten, an den Meißbietenden verkauft werden. Diese Stücke sind in der gerichtlichen Etage zu leben gekommen auf 202 Rthlr. 20 Gr. 8 Pf. und Termini substationis auf den 27ten October, 17ten November und 12ten December c. auf dem Schlawischen Rathause übernommet worden.

Des zu Stargard verstorbenen Schlächter Kramers Haus, nahe bey der Mühle belegen, soll den 27ten December c. plus licitari gerichtlich verkauft werden; Liebhabere können sodann darauf bieten, und des Zuschlags gewährlich seyn.

Zum öffentlichen Verkauf des Mohler Gödigs Haus, in Stargard am Rosenbrige belegen, ist Termi nus licitationis ultimus auf den 16ten December c. präfigirt; Liebhabere wollen sich ab dann auf das Gerichtshuе einfinden, und der Auctiōne gewährlich seyn.

Da sich in der Windmühle bey Traaten, eine Meile von Woylk, im Selbischen Kreise belegen, in den angefechteten Terminis Substationis noch kein annehmlicher Licitator gefunden; So ist nov. 2. Termius Substationis auf den 1ten December c. präfigirt; Alsdenn sich Liebhabere vor dem Traatenischen Gericht einfinden wollen. Zur Nachricht dienet, daß die Mühle mit neuen Stielnen besetzen, und im fertigen Stande gesetzet worden, auch überp. 2 Morgen Land in jeden Falle gelegen sind.

In Schlawe soll des verstorbenen Bäcker Paul Stellmanns Haus, am Markte belegen, welches in der gerichtlichen Etage zu 160 Rthlr. 16 Gr. 6 Pf. zu sieben gekommen, an den Meißbietenden verkaufst werden. Termius Substationis sind auf den 19ten December a. c. 2ten und 3ten Januarii a. f. angezeigt, in welchen und besondes in dem letzten die Liebhabere vor dem Rathause einfinden, und auf das Haus gehörig licitiren können.

Ad instantiam der Bauen Fröhlich und Westland zu Bessiz, soll der Witwe Wentlandten Wohns haus, welches in der Salzstrasse belegen, und neu 2 Morgen Hausräumen gehörig, in Termine den 24. Nov. 23. Dec. a. c. und 22. Jan. 1767, Schulden, halber, zum rats der 147 Rthlr. 22 Gr. an den Meißbietenden öffentlich verkauft werden; Dabei sich Liebhabere in seinen Termini vor Rathause melden, und in ultimo gegen das höchste Gebot gewährlichen können, daß ihnen solches jugschlagen werden soll. Zugleich werden diejenigen, so an der Witwe Wentlandten, oder deren Schwiegerhost, dem Bäcker Peter Mollerom, als jüngsten Possessor des Wohnhauses, etwas zu fordern haben, die durch pro summa silitet,

Sechshundert in ultimo Termine des 22. Jan. 1767, wegen ihrer Forderungen zu Rathause zu melden, und solche gehörig zu versteuern, widrigens sie mit ihren Anforderungen an den quast. Hause nichts verlustig erklärt werden. Greifenhagen, den 24. October 1766.

Bürgermeistere und Rath.

In Schlawe sollen der verstorbenen Notarinius Gerathen Witwe liegende Gründe, als: ein Haus, ein Garten, auch 1/2 Acre Acker und Wiesen, welches alles in der gerichtlichen Date auf 546 Rthlr. 2 Pf. zu stehen gekommen, vor modum subhaußanionis verkaust werden. Terminus hiezu sind auf den 21. Nov. 12. Dec. a. c. und 5. Jan. a. f. angesetzt, und Subhaußanions-Patente zu Schlawe und Stolp affigirt worden.

In Schlawe soll des verstorbenen Schlosser Christ. Richterens Haus, eine Scheune und Garten, welches alles in der gerichtlichen Date auf 210 Rthlr. 7 Gr. 5 Pf. zu stehen gekommen, vor modum subhaußanions verkaust werden. Terminus hiezu sind auf den 21. Nov. 12. Dec. a. c. und 5. Jan. a. f. angesetzt, und Subhaußanions-Patente zu Schlawe und Stolp affigirt worden.

Da sich in Terminis praesibus wegen des zum öffentlichen Verkauf gestellten, im Vorjahren Ereife belagerten Guttes Klopins, kein annehmbarer Leitart gefunden; So wird zur anderweitigen Leitation dieses Gutes, welches nach einer rechtsgerichtlichen Aestimation auf 28249 Rthlr. 20 Gr. zuver, abermaliger Terminus auf den 5. Dec. a. c. angesetzt, und hat Johann der Weißbietende dem Besindn nach die Addiction zu gewähren. Signat. Stettin, den 17. October 1766.

Königl. Preuß. Pommersche und Caminsche Regierung.

### 3. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

Dr. Goldberg verkaufen und überlassen seiligen herren Adelso Boilenten Johann Esmullen Erben, das ihnen angehörbene, in der Linden-Straße, zwischen Herrn Barth und der Witwe Blanken, insbesondere Wohnhaus, einer peripheria, an ihren Bruder und Schwager dem Bürger und Meister im Amt der Dresdner Jacob Friederich Comolken; So hiedurch bekannt gemacht wird.

Dr. Trenton an der Tollense, hat das foligen Bürger und Schlägter Meister Johann Christian Schallers Witwe, Anna Maria, geborene Stieren, ihr in der Ober-Dav-Straßen, zwischen den Kollegi- machei Waller Schären und Ackermann Wohnum und belegenes Haus, nach allen Pertinentien für 200 Rthlr. guten Geldes, an den Bürger und Meister Gottlieb Jacob Rohde verkauft und erlassen.

Dasselbe hat des seligen Bürger und Kleinschmidts Witwe Hognes Witwe, Elisabeth Reutern, Ein Morgen Acker im Dörfelde, im mittreissen Schlage, vor dem Brauer Martin Reutern an, für 40 Rthlr. an dem Wittstockaischen Colonisten Prif verkauft und erlassen.

Dasselbe hat seligen David Melchers Witwe, Louise geborene Sucknowen, Ein halben Morgen Acker vor dem Brandenburger Thor, im Mittelsfelde, zwischen Dr. Krusius und Albrecht Reutern, für 30 Rthlr. am Joachim Heinrich Grahlkofen verkauft und erlassen.

Der Bürger und Baumann Gabriel Kleischäfer, hat seinem Sohne Carl Gustav Kleischäfer, seinem zu Dörfelde in der Königskroste belegenes Wohnhaus, für 250 Rthlr. läufig überlassen; wodurch dem Publico Werbung geschahet.

### 4. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Da die Nachjahre des Verwalters Hob in Marst, der das Amt der Gutsf. von 11 Hufen in Penzlin hat, auf Narrwerckündigung 1767, zu Ende sind. So können sich die Herren Riedhaberei zur Freude, in Falkenberg bey den Herrn Stallmeister von d. Gedden melden, und nähere Nachricht erhalten. Bekannt werden in Terminu den 22. Dec. a. c. Ihren Both thun und contrahiren.

Von Stargardt ist eine Wind-Mühle zu verpachten, bei dem Dorfe Busler; Nähere Nachricht über dem Härter Krüger in der Mimoche-Straße in Stettin zu erfragen.

### 5. Citationes Creditorum innerhalb Stettin.

Ad instantiam der Amalia von Klaff, verehelichte von Glaseropp, soll des Conditor Wunderlich in der Waller Straße, zwischen d. Königlichen Regierungs-Baudrucker Gesselt, und d. Sammelle den, in einem Schenke-Gebäude, belegenes Haus, welches auf 1270 Rthlr. gerichtlich schätzt werden, in Terminu den 22. October, 12. November und 21. December a. c. öffentlich in dem zwey- sti. Stiftsschul-Gericht subhaußtig werden; Weitthalb hieselige Käufer sich in denen Terminen einzufinden,

haben, und zu gewirken haben, das in Termos ultimo dem Weisstbietenden die Abduction geschehen werde. Zugleich werden alle und jede Creditores, so an diesem Hause ein Recht zu haben vermeynen, in denen erachteten Terminen, und besonders in dem letzten praeclusivischen, vorgeladen, sub comminatione, das, wer darin sich nicht meldet, und sein Recht inklauset, daran gänzlich praecludit seyn soll.

## 6. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Da der hiesige Einwohner Christian Ströby, dringender Schuldhalter gemiligt, seine hiesigen liegenden Gründe, so da bestehen in einem Wohnhause in der Hohenborschen Straße, so pur Wirtschaft sie gut belegen, einer ganzen Huse Landes in allen dreyen Gewerben, ohne die andern Bevölkerer, einer Schneue und grecy Gütern, gerichtlich verlaufen zu lassen. Und da hierzu Terminus liquidacionis auf den 25. und 26ten November, angleichen auf den 17ten December a. c. angesehen seyn. So können diejenigen, so diese Güter kaufen wollen, in abgehnach Terminis sich hieslich zu Rathhausen etfinden, ihrer Oehör daran, und gewirken, das dem Weisstbietenden in ultimo Termio diese Güter zugeschlagen werden sollen. Wie denn auch alle Creditores des Christian Stroth hiermit vorgeladen werden, in vorgebuchteten Terminis, und besonders im lehtern mit ihren Forderungen ad liquidandum zu erscheinen, oder zu gewirken, das sie hiermit sich nicht weiter damit gehör, sondern gänzlich praecludit werden soll. Signatum Grepenvalde in Pommern, den 10ten October 1766.

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

Ad instantiam des verstorbenen Commer-Tuncer von Barthens Erben, stut sämtliche Häubiger, welche eine Forderung an dessen Nachlag zu haben vermeynen, ad liquidandum & verificandum pecuniorum erga Terminum, den 30. Jan. a. c. vorgeladen, sub comminatione, das sie sond mit ihren Forderungen praecludire, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Welche bedurk zur Nachricht des sammt gemacht wird. Signatum Grepenvalde, den 3. October 1766.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Anklam, ihur kund und sagen himiz zu wissen: Demnach ob aperient inficiantem bonorum über des hiesigen Kaufmann Jac. Friedr. Cammerlands Vermögen per Secretarium Concursus eröffnet, Termint liquidacionis auf den 21. Nov. und 19. Dec. s. c. auch den 22. Jan. a. c. angezeigt, und Prellamate zu Hamburg, Wolgast und hier offiziert worden; So werden alle und jede Creditores, welche an des Kaufmann Jac. Friedr. Cammerlands Vermögen einige Ali und Zusprache, ex quoque capie es immer sey, zu haben vermeynen, bedurk praeconie und dergestalt citire, das sie sich in die Terminus Vormittags um 9 Uhr in Corla vor hiesigen Stadgericht melden, ihre Forderungen gebürtig justificiren, und darunter rechtliche Erklärung nach loco Conveniente in der abschaffenden Priorität Urtheil gewartet, mit der Verwarnung, das mit Ablauf des letzten Terminus Aka für bescheiden geachtet, und diejenigen so ihre Forderungen ad Aka nicht gemeldet, und gebürdend halbwirke, nicht weiter gehör, sondern von dem Vermögen abgemischt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Der: zum Anklam, im Judicio, den 17. October 1766.

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

Es hat der Dorfmüller Friedr. Ohlau in Warst, seine Mahl- und Schneidemühle, an den Mühlenteufel Martin Müller verkauf, dergestalt, das auf Markenverkündigung 1767, die Mühle dem Käufer übergeben, und das Geld bezahlt werden soll. Also werden alle und jede Creditores ad liquidandum auf den 22. Dec. c. hieslich citiret, und können sich bei den herren Stadtmüllern von der Gröden als Gründer melben.

Nachdem der Lieutenant Ulrich Begießel von Bonin, das in Vorchen Croise belegene Gut Oberitz, an den Hauptmann Georg Henning von Brochhausen für rbooo Thaler, so wie sein Vater es acquirirer, und er es bestehen, verkaufet; So sind Creditores zu Beobachtung ihres Rechts- und Besitzungsrechten einen gebührenden Terminum auf den 12. Febr. a. c. vorgeladen, mit der Verwarnung, das die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen an dieses Gut biernächst nicht weiter gehör, sondern in Ansicht des wahrscheinlicher haben, achten müssen. Signat. Stettin, den 17. October 1766.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Zu Kügenvorwerk in Hinterpommern, ist Joachim Friederich Müller, Schuldhalter entmacht, und da sein Vermögen unzureichend befunden werden, darüber Concursus Creditorum eröffnet, und Termint liquidacionis auf den 14ten November, 15ten December a. c. und 16ten Januaris a. c. angesehen. Es werden also alle diejenigen, welche an denselben etwas zu fordern haben, den Verlust ihres Rechts zur Liquidation vorgeladen, der entwicckliche Joachim Friederich Müller aber aufgesondert, in dem ersten Ter-

mino,

mins, nemlich den 14ten November a. c. auf bischiger Gerichts-Stube zu erscheinen, sich wegen seine Tals  
weichung und gemachten Schulden zu verantworten; sonst gegen ihn nach dem Gangverpauste, Edict ver-  
fahren werden sol. Diejenigen so ihm etwas schuldig sind, oder einige denselben gehörige Sachen in Han-  
dhaben, werden zugleich gewarnt, bei Strafe doppelter Erfahrung, weder an den Schulden noch sonst  
jemand ohne Wissen des Magistrats nicht das geringste verfolgen zu lassen. Signatum Rügenwalde,  
den 7ten October 1766.

Bürgermeister und Rath der Stadt Rügenwalde.

Ad instantiam des verstorbenen Notarius Graichen Witwe Kinder Normundet zu Schlar, sind ges-  
dachter Witwe sämtliche Creditore ad die iuxtagam & varificandum ihrer Gardeburg, auf den 22ten De-  
cember a. s. per edictum, welche zu Schlar, Stolpe und Rügenwalde offiget, zu Rathause entzett  
worden, sub communione, daß die Auseinanderlebenden nicht weiter gehobet, von dem Vermögen absonis-  
sen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen aufzuerlegen werden sol.

Zu Stargard soll das Radefelsche, in der Wallerstrasse belegene Haus, ad instantiam Creditorum  
in Lermius den 6ten December a. o. plus eterni i gerichtlich verfaßt werden i wie die dafell, und la  
Wurz offigare Proclamata des mehretzen besagen. Zugleich müssen Creditores sich sub pena juris in  
Lermius melden.

Noch soll daselbst das Silberschmidtsche, in der Breitenstrasse belegne Haus, den 22ten Decem-  
ber a. c. dem Weißbischöflichen jugeschlagen werden; und müssen Creditores sub pena priuatis sich in  
Lermius zugleich melden.

### 7. Handwercker so außerhalb Stettin verlanget werden.

Zu Stolp, in Hinterpommern, sehn und werden verlanget: ein Messerschmidt, ein Selbgiesser,  
ein Schwertfeger, ein Strumpfmacher, ein Korbmacher, ein Voestentier, ein Uhrmacher, ein Pars-  
chenmacher, ein Knopfmacher, ein Nagelschmidt, und ein Seifensieder, und zu Stolpmünde, 2 Meile  
von Stolp belegen: ein Schiffsbaumeister, und ein Reichsläger; Wer also dieser Professionen juge-  
sonnen, sich an diesen nahhaften Orte niedergelassen, soll nicht allein die Edict-mäßige  
Freyjahre genessen, sondern ihm auch sein Etablissement auf alle nur mögliche Art erleichtert werden.  
Signatum Stolp, in Hinterpommern, den 13. Octoer 1766.

Bürgermeister und Rath der Stadt Stolp.

Zu Cöllin sehn und werden verlanget: Ein Zimmermeister, Ein Zinngießer, Ein  
Leineweber, Ein Rademacher, und Ein Bürcenbindet; Wer also dieser Profession jugehören und  
gefunden ist, sich an diesem nahhaften Orte niederzulassen, soll nicht allein die Edict-mäßige Freyjahre  
genessen, sondern auch ihm seia Etablissement auf alle mögliche Art erleichtert werden.

Bürgermeister und Rath zu Cöllin.

### 8. Personen so entlaufen.

Aus dem Adelichen Guthe zu Zöblitz bey Lublitz, ist, 1.) der Schulz Martin Mantensel, die Frau  
gen, 2.) Christoff Gumm, 3.) Christian Mantensel, 4.) Christian Jandete und 5.) Christoff Hale-  
lag, den 22ten October heimlich entlaufen. Es wird daherwieder dieselben in puncto malitiae detec-  
tioneis verfahren, und sind Evidentes von 12 Wochen und peremptorie den 20ten Januarie a. c. erkannt,  
und solche zu Cöllin, Lublitz und Waldenburg in Voßken offiget worden; Dabero diese Pflichtvergessene  
ne Unterthanen durch die öffentlichen Intelligenzblätter solches bekannt gemacht und dieselben gleiche  
falls vorgeladen worden, sich wiederum als Gutes behörige Unterthanen, besonders aber in Termino fer-  
receptio den 20ten Januarie a. c. in Zöblitz einzufinden, von ihrer dochsten Entwicklung, Rode und  
Antwort zu geben, und auch auf den Ausbleibungsfall in concomitanc nach Vorschrift der Rechte Ge-  
fängniss zu aerdtängen. Diese Pflichtvergessene Unterthanen seind sämtlich mittler Statur, und tragen  
die hier gewöhnliche Bauer-Kleidung von frangemachten wollenen Zeuge; Haben braune Haare, die  
Hande aber schwarz, und ist kleiner, wie die übrigen. Es werden daherwieder sämtliche Gerichts-Obrigkeiteten  
dienstlich ersucht, falls sich dieselben in dero Jurisdiction betreten lassen möchten, solche arretten, und  
harrow nach Lublitz an den Justiziarin, Bürgermeister Schmidt Nachricht zu geben, welcher der Er-  
stattung der Kopie, und Abholung sogleich sorgen und solches bald das nötige veranlassen wird; auch  
sollen allenfalls gewöhnliche Revtaleer angestellt werden. Zöblitz, den 29ten October 1766.

Adelisches Gericht zu Zöblitz,

### 9. Gelder

## 9. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Bey der Kirche zu Berdenbrügge, im Neukettinischen Grund, sind 400 Rthlr. Capital verräthig, welche auf sichere Hypothec ausgethan werden sollen; Wer solches an sich zu nehmen geneigt ist, kan sich bey dem Prediger Kopcke zu Plietens melden.

## 10. Avertissements.

Auf Requisition eines Königlich Preussischen General-Auditors, wodurch die bey selbigen ergangene Prodigalitats-Eklärung des Major und Flügel-Adjutant Carl Graf von Schwerin, welche dahin lautet:

Nachdem auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Ordre, der Major und Flügel-Adjutant Carl Graf von Schwerin, wegen vieler gemachtten beträchtlichen Schulden pro prodigo erklärt, die Disposition seines Vermögens genommen, und ihm bey der Pommerschen Regierung ein Curator bestellt werden soll; als wahr solches, und daß alle von nun an mit ihm edle Duzaine des Curators eingegangene Contracte, oder von ihm ausgefertigte Wechsel und Scheine von seiner Verbindlichkeit seyn sollen, in jedermanus Wissenschaft hierdurch bekannt gemacht. Berlin, den 16ten September 1766.

Königlich Preussisches General-Auditorat.

J. L. Reincke.

Denen wöchentlichen Anzeigen und Zeitungen blesiger Provinz inserirt, damit niemand dieswegen sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne. Signatum Stettin, den 2ten October 1766.

Königlich Preussische Pommersche und Camische Regierung,

Die Pommersche Regierung, hat den seit verschiedenen Jahren abwesenden Hans Albrecht von Schönning, äuenfalls auch dessen Erben, per edictaliter vorgeladen, um wegen seiner Schwestern Kinder, so sie mit dem Obrist-Lieutenant von Gorch erzeugt, auseinander gesetzt zu werden. Sollte er nun, oder seine rechtmäßige Ehefrau, in dem auf den 2ten December a. s. angesetzten Terminal nicht erscheinen, so wird er pro mortuo erklärt, und das Vermögen, woer er berechtigt, seinen vorerwähnten Schwestern Kindern überlassen werden, als weshalb dieses zu jedermanns Wissenschaft gebracht wird. Signatum Stettin, den 6ten Augusti 1766.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.  
(L. S.) Eichstedt.

Ad instantiam Anna Schützen, ist deren Ehemann, der abgedankte Husar Andreas Octanoffsky, von dem Königlichen Hof-Gerichte zu Cölln in puncto malitiose deforacionis erga Terminum den zwey December a. s. et ceteris & sub prejudicio edictaliter stict, und die Proclamata zu Cölln, Neus-Sterin, und Goldab in Preussen affigiert worden, welche hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Edd. in den 2ten September 1766.

Königlich Preussische Pommersche Hof-Gericht.

Denen res. Interessenten der Hannoverschen Lotterie, mache hiermit bekannt, daß die Loope zur dritten Classe noch vor Ende dieses Monats November ronoviert werden müssen, sonst die Loope als abgelaufen nach Hannover zurück senden muß. Auch könnten die Gewinne, von der zweyten Classe gegen Auslösung des Loses bey mir in Empfang genommen werden. Neue Kaufloope zur dritten Classe, sind vor 2 Pfosten per Looe ausschließlich verräthig, und können die erwähnten Liehaberey nach des Endes baldmöglichst bey mir wiederholen.

E. L. Herrmann, Stadt-Hof-Meister.

Die Königlich Preussische Pommersche Regierung, hat den seit a. s. und mehr Jahren nach Holland und weiter nach Ost-Indien gegangenen Bogislaf Krüttin, so eines Schulmeisters Sohn aus Stettin ist, wegen seiner alhdier beständlichen Erschafft vorgeladen, daß er den 2ten Decembar 1766 zum erstenmal seiner Tochter Anna-Lisa a. s. zum äußeren und längstens den 27ten Februarii 1767 erscheinen, und seine Geschäftnahme wieder die sich zur Erbin angegebene Witwe Eggerlein wahrnehmen, oder daß er vor Todt erschidet, und die Erschafft verabfolget werden wird, garantir solle; Worauf sich derselbs zu schaffen. Signatum Stettin, den 27ten October 1766.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

x Schaff und x Kistern, sign. (mit einem Kreis-Bott, wovon der Stengel dreymal durchschieden.) No. 1 a 6<sup>2</sup>  
geladen von Lincklaen & de Mauere. Die res. Herren Eigener werden also ersuchen, sich bey der  
Stadt-Wächter Dahlen Frau Witte auf das Schätzamt zu melden.

Da

Da das Siettinsche Kämmerer-Worwerk Rieskow, auf künftigen Trinitatis 1767 pachtlos wird, und nunmehr auf Erbhus-Recht ausgethan werden soll, dergestalt: Das folches plus literarii und verfussten die far wabigsten Conditionen obhalten, für sich und seinen Nachkommen cum facultate alienandi nach Erbhus-Recht erbt und eigentümlich übrigthen werden soll, jedoch für Conditionibus, das der Erbhus-Mann weigkens die Nacht, so dieses Vorwerk bischof getragen, a tempore traditionis an, als ein neu verpachtliches nie zu erhöhenen Canonem zur Kämmerer alljährlich in den gerodnischen Lertuisen abträgt, die darauf hafende sonstige O-va an Gonitzburg, Cavallerie-Geld, Fortifications-Gelder, Reben-Modus ic. wie solche vor dem Hausehante des Vorwerks abgetragen werden müßt, besonders abföhrt, eine gewisse Anzahl ausländischer Familien aus seine Kosten rödlire, auch beständig kontinente, die Gebäude auf seine Kosten in Baufchtem Stande erhalten, der Kämmerer das auf dem Vorwerk habende Groß-Inventarient hiegle, auch zur Sicherheit seines Engagements hinlängliche Caution bestille; So sind dazu Termini locatio-nis auf den zygen October, zygen November und zygen December a. c. überzraumet, und können sodann dengenige, so dieses Vorwerk halten emeritieren wollen, in benannten Terminis locatio-nis auf der diesigen Kämmerer errichten, ihren Both und Offre antragen, und darnach gewärtigen, daß gedachtes Vorwerk hem, der als Meistbietender sich zu den besten Verhandlungen vertheilen wird, auf Erbhus-Recht verda überlassen werden. Alten Stettin, den 7ten October 1766.

Bürgemeister und Rath hieleselt.

Als der blesige Bürger und Schneider Meister Johann Edmann Dittmer, vor einiger Zeit verstorben, und dessen Witwe wegen seines Nachlasses mit dessen Kindern Achtung tragen will: Von solchen aber der Johann Edmann, und Carl Friederich, wie auch Christian Elegmund, Gebürdete Dittmers seit 15 Jahren abwesend bereits sind, ohne daß von ihrem Leben oder Aufenthalt Nachricht eingezogen werden könne: So werden selbige ad instantiam der Witwe und ihrer sich hier befindenden Geschwistere hiedurch ediculat erläut. In Terminten den 27ten November und 27ten December a. c. und 27ten Januaris a. f. sich alhier entweder in Person oder durch Bevollmächtigte zu gesellen, und die ihnen angefallene Erblosst in Empfang zu nehmen, auf erfolgten Auslandseidem aber zu gewähren, daß sie pro mortuo declarant, und ihre Portio: ihren noch lebenden Geschwistern extrahit werr den solle.

Seligen Kaufmann Herrn Engelbert Löwen Graf Wittte zu Colberg, verkauft zum afflantis ihres geistlich kontinente Lis Cameris, und Gewehrbaltung ihrer sämtlich majoraten Stadt, schiede Grand-Stücke: 1.) An dem Kaufmann Herrn Christian von Braunschweig dageib: a) Aus dem siedenden Rothen in Salzberg sub No. IX. zwep drittel Partt; b) Aus dem twisten Rothen sub No. XI. ein großst Part. 2.) Am Herrn Syndico, und Administratore piorum Corpus iun. Christi an Ludwigs Landesteich: In dem siedenden Rothen sub No. XIV. ein viertel Partt, und zwar sämtlich ers, und eigentümlich und zum Todten-Kauf. Welches der Ordnung iur Folge hiedurch zu jedem Manns Wissenstreich gebracht wird.

Da wir nunmehr die von der General Cobachs Administration vergeschlagene Kreise, des eulius dischen Blätter Cobachs acceptable finden, dergestalt, daß: In der ersten Epoche vom Novembr. ultimo Febr. zur Lentner 3 Rids. In der zweyten Epoche vom 1. Marti bis utrum Junii 3 Rids. 12 Gr. In der dritten Epoche vom 1. Juli bis ultimo Octobr. 4 Rids. dooor besagte let werden solle: So wird solches zu jedermanns Wissenschaft und Achtung hiermit bekannt gemacht. Sigmarum Stettin, den xten November 1766.

Königlich Preußisch-Pommische Kriegs- und Domänen-Kammer.

Mir Bürgemeister und Rath der Stadt Anklam. Churkund und fügen hielet präfissen: Demnach die Anna Elisabeth Brozen, verehligte Rothen, ohne Leibes-Erben ab intestato verstorben: So werden alle und jede der Verstorbenen Erben und Creditores, erfahrs ad legitimandum, leichter ad liquidandum & juzifikandum prece specie & sub pena prædicti blennit citaret und vorgelassen, in denen dazu angesetzten Terminen, als den 27ten November, den etgen December a. c. und den etgen Januaris a. f. Vermittlung um 9 Uhr vor hiesigem Stadt-Gericht zu erscheinen, und ihre Gerechtsame wahrschneiden, oder zu geneßigen, daß sie nachhin nicht mehr geäußert werden sollen. Decretum Anklam, in judicio den 7ten Novembris 1766.

Bürgemeister und Rath hieleselt.

Da hieselselb zu Anklam, beßgleichen in den Städtsdörfern Grevesen und Bargischow, die Rände unter dem Schafschil verfolzt wird: So wird jedermannlich aus hiesiger Stadt, Vorköden und benannten Dörfschöften einiges Schafschil zu erhandeln, oder davon auf andere Grenzen zu bringen, nicht minder auch mit andern Schafschil die vorbehelbte Feldmarken und Grenzen nicht zu verüben, hiedurch bekannt gemacht. Anklam, den 17ten November 1766.

Bürgemeister und Rath hieleselt.

Erster Anhang.

## Erster Anhang.

Num. XXXXVIII. den 29. Novembris, 1766.

### Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

#### 11. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es ist des seligen Bürger und Schneider Meister Johann Schumann Dittmers Witwe entschlossen, ihr in der Baumstraße, zwischen dem Hölter Küsten und Schuster Bubben, ihre belegene Wohnhaus, welches besteht in 4 Stuben, 4 Kammer, 1 Küche, 1 Backstube, 1 Gartn, Holzpremje, und Heizraum, nebst Wiese, dieselbst auf freier Hand zu verkaufen, wozu drei Termine, als den 2ten, 27ten Decembris a. c. und den 2ten Januarii a. S. Mochmitleg um 2 Uhr, in ihrem obgedachten Hause angezeigt wird. Es können sich auch vorher Küsterei bei ihr melden, und ohne Licetion mit ihr Handlung pflegen. Liebhabere können sich sedann entweder vorher bei ihr selbst privatir, oder in denen angesetzten Termine in ihrem Hause öffentlich einzufinden, und gewertigen, daß in den letztern Termine dem Weitbietenden das Haus inschlagen werden soll.

Es ist der Kaufmann Jac. Darm gesonnen, sein auf den sogenannten Schreiberhofe befindliche bende Häuser, aus freier Hand zu verkaufen; Liebhabere können sich bei selbigem melden wo ihnen der Preis und übrige Bedingungen bekannt gemacht werden sollen. Auch ist in dessen Wohnhaus in der kleinen Dombustadt, die dritte Etage zu vermieten.

#### 12. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Als mit Königl. allgemeindigster Approbation, zu Verkaufung der alten Schloß-Gebäude in Cöslin, bereits vorhin Termint licetioris angezeigt gewesen, sich aber darin keine annehmliche Küste gefunden: So werden am anderweitige Veranlassung des Hoses, hiermit von neuen Termint licetiori bis zum Verkauf desagter Cöslinschen Schloß-Gebäude, auf den 6ten und 28ten November, auch zoston December a. vor dem Cammer-Deputations-Collegio zu Cöslin angezeigt, in welchen diejenigen, welche forbane Schloß-Gebäude zu erkauften Lust bezeigen, sich auf gebrochter Deputations-Cammer in Cöslin frühe um 9 Uhr einfinden können. Die Loren von denen zur Licetion stehenden Schloß-Gebäuden und Thüren, werden zugleich jedermann auf Verlangen in der Registrieur bis bemeldeten Cammers Deputations-Collegio in Cöslin vorgeleget werden, und wird hierzu gleich dem Publico bekannt gemacht: 1.) Das der Fünftige Eigentümer die Schloß-Ziegeleyt genieße, welche in Exemption der Einquartierung und allen östnischen Abgaben von liegenden Stunden und Wohnung befreit. 2.) Dass er auf den Orten, wo Gebäude gehanden, Befugniß habe, nach Gutehüben zu bauen, auch sich das gausen Platzes zu bedienen, aussen dem Platz, wo das alte Braukaus gehanden. 3.) Dass er mit diesen Seinigen, unter Amts-Jurisdiction stelle. 4.) Das die Auffahrt durch den Thormeg über den Platz nach der zwey Kirchentürme jederzeit offen und frei gelassen werden müsse. 5.) Dass der Platz wo das alte Braukaus gestanden, von der Kirche an, bis an der Mauer unter diesem Verkauf nicht mit beschriften sei, sondern derselbe dem Amt reserviert bleibe, um darauf nach Überbrüden, ein anderes rechtmäßiges Gebäude aufzuführen zu können. 6.) Das das auf dem Thurmek technische Gerüste und Gesell, worin die Glocke und Uhr sonst gehangen, imgleichen die Thurmdecke und Zohne reservirer bleibe, und nicht mit in dem Verkauf begeissen, eben so auch 7.) weder Glocke noch Uhr, mit unter dem Verkauf zu verleben fer. Und da 8.) keine Königl. Majestät von diesen alten Schloß-Gebäude, zeitliche jährlich achtzehn Gulden zu erwerben gehabt; So können die Vicitanen ihr Gebäu alterative, entweder mit Beibehaltung des Canonis abgeben, oder auch in der Art auf diese Schloß-Gebäude li. iric. daß der Canon pro furvo wegfall, und nicht bejadelat werde. Kauflustige haben sich also in benannten Zeiten mindest von dem Deputations-Collegio zu Cöslin einzufinden, und bei Abgebung ihres Gebörbs, auf erste schernde Conditiones, Refexion zu nehmen und dienstlich zu geneigtigen, daß dasgezte Schloß-Gebäude plus licetiori, bis auf eisfolger Rontal Appretation inschlagen werden sollen. Signatur Stettin, den 21sten October 1766.

Königlich Preußische Prämmerische Kriegs- und Domänen-Cammer.

Auf dem Königl. hohen Amtreiß vortheilhaft erachtet worden, daß wegen Dibitirung des in nachstreicherten Pommerschen Amte Friederichswalde angelegten Eichen und andern Sorten Kaufmanns-Holzes, nemlich: 1.) Im Amt Friederichswalde. Aus dem Friederichswaldischen Revier: 10 Ringe Stabholz, 4 Stück Oroschden, 100 Stück Eichen zum Schiffbau, 10 Stück fichtene Stück Balken, 50 Stück dito mittel Balken, 100 Stück dito Sparsstücke, 200 haben fichten Schiffsholz. Aus dem hohenfrühschen Revier: 10 Ringe Stabholz, 4 Stück Oroschden, 12 Stück Eichen zum Schiffbau, 15 Stück fichtene mittel Balken, 15 Stück dito Sparsstücke. 2.) Im Amt Colbatz. Aus dem Mühlendreischen Revier: 10 Ringe Stabholz, 20 Stück klein Klappholz, 20 Stück Eichen zum Schiffbau, 50 Stück Büchen. 3.) Im Amt Stepenitzsch. Aus dem Stepenitzschen Revier: 10 Stück fichtene mittel Balken, 10 Stück dito Sparsstücke, 100 haben fichten Schiffsholz. Aus dem Hohenbrülschen Revier: 10 Stück fichtene mittel Balken, 100 Stück dito Sparsstücke, 100 haben fichten, und 50 haben Elsen Schiffsholz. 4.) Im Amt Woyris. Aus dem Woyrischen Revier: 40 Stück Eichen zum Schiffbau. 5.) Im Amt Gülden. Aus den Wibbermonsch- und Güldenwölschen Revieren: 110 Stück Eichen zum Schiffbau, 25 Stück fichtene mittel Balken, 50 Stück dito Sparsstücke, 100 haben Elsen Schiffsholz. 6.) Im Amt Naugordten. Aus den Rothauwies- und Buttinschen Revieren: 40 Stück Eichen zum Schiffbau, 200 haben Elsen Schiffsholz, eine abnormale Aktion angedeutet, und dazu Te moxi lici actio auf den 27. Nov. 11. v. 10 Uhr, c. anberamet worden: So wird solches jeder männlich, und besonders denen mit Holz-handelnden Kaufleuten und Schiffern bedürftig bekannt gemacht, und können diejenigen, welche résoluen, oder spezifisches Holz zum Theil, oder gänzlich zu erhandeln, sich in ultims Termine Vormittags um 10 Uhr auf der Königl. Kriegs- und Domänen-Cammer einfinden, ihren Vertrag ab protocolum geben, und gewährten, das Meistbietenden, und wer die besten Conditioen und die Bezahlung in Gelde leistet, das Holz bis auf Königl. allergnädigste Approbation zugeschlagen, auch ein förmlicher Contrakt darüber ertheilt werden soll. Signat. Statim, den 10. Nov. 1766.

#### Königliche Preussische Pommersche Kriegs- und Domänen-Cammer.

Nachdem in einigen Königl. Vorpommerschen Amten-Forsten noch folgendes Holz zum auftäglichen Dibit aufgesetzet worden, welches per modum lacionis verduftet werden soll, als: Stettin und Inflenz. Galckenwaldischen Revier: 20 Stück rostrockene Eichen zu Kaufmanns-Buth nach Cubius, 100 fichtene beschlagene Bohlsstücke, 60 haben Eichen, 200 dito Elsen, und 150 dito fichten Schiffsholz. Jüschenschen Revier: 25 Stück rostrockene Eichen, nach Cubius, 100 fichtene Balken von 6 Fuß, 60 dito von 7 Fuß, 60 dito Sparten, 60 dito Bohlsstücke, 50 haben Eichen, 20 dito Büchen, 150 dito Elsen, und 400 dito fichten Schiffsholz. Revier: 25 beschlagene fichtene Balken von 5 Fuß, 40 dito Eichen, 24 Fuß lang. Lestzow-Bürgschen Revier: 30 fichtene, 6 schlagene Balken von 5 Fuß, 24 Fuß lang. Amts Woyris: 10 runde südliche Balken, 10 runde von 5 Fuß, 50 dito Sparten, 20 dito Bohlsstücke, 10 runde südliche Balken, 10 runde von 5 Fuß, 50 dito Sparten, 40 dito fichten Schiffsholz. Neuenkrütschen Revier: 30 fichtene, 6 schlagene Balken von 5 Fuß, 200 haben Elsen Schiffsholz. Sauerland-Revier: 10 Eichen Kaufmanns-Buth, nach Cubius, 50 haben Elsen Schiffsholz. Monckeboduschen Revier: 10 Eichen Kaufmanns-Buth, 50 haben Eichen, 200 dito Elen, und 100 dito fichten Schiffsholz. Torgelowischen Revier: 20 beschlagene Balken von 5 Fuß, 50 dito Eichen, und 100 dito fichten Schiffsholz. 200 dito Bohlsstücke, 200 haben Elsen und Eichen, und 200 dito fichten Schiffsholz. Gaddesmühlischen Revier: 10 beschlagene Balken von 6 Fuß, 50 dito von 7 Fuß, 100 dito Bohlsstücke, 100 dito Eichen und Eichen, und 400 dito fichten Schiffsholz. Wügelsburgspen Revier: 5 fichtene, 6 beschlagene Balken von 6 Fuß, 45 dito von 7 Fuß, 50 dito Sparten, 50 dito Bohlsstücke, 10 runde Balken von 6 Fuß, 50 dito von 7 Fuß, 50 dito Sparten, 50 dito fichten Schiffsholz, 20 haben Eichen, 200 dito Büchen, 200 dito Elsen, und 200 dito fichten Schiffsholz; und hierv. Terminus li rationis auf den 21. Decet. anberamet worden: So wird solches rebeß männlich, und besonders denen mit Holz-handelnden Kaufleuten und Schiffern bedürftig bekannt gemacht, und können diejenigen, welche gekonnt haben, eine und andere Holz-Sorten aus denen zweiten Revieren zu kaufen, sich in Termine Vormittags um 10 Uhr auf der Königl. Kriegs- und Domänen-Cammer einfinden, ihr Gedoth ab protocolum geben, und geträut, das selches plazt so bald gegen Bezahlung in Friederichsdörfe bis auf allergnädigste Approbation zugeschlagen werden soll, und dienet denen Kaufleuten zur Nachricht, daß auf keine Quantitäten verzerrt, und so viel ein jeder aus ein oder dem anderen Revier wolle, et, vom Besten der Kaufmännischen das Gebot angennommen werden soll. Signat. Stettin, den 15. Nov. 1766.

#### Königliche Preussische Pommersche Kriegs- und Domänen-Cammer.

Als in denen Hörts-Reviere der Kreiter Uckermünde und Torgelow, 65 Ringe Stabholz, nach Dörper, Dobbin und Lötzen-Städte gerechnet, insgleiden 47 Schrein Klein Kieppholtz, auf Königl. Rechtsung geschlagen, geflossen und angefahren, auch auf den Abzug zu Danzig an der Uecke zum Berdtschen abzelten werden sollen, welche per modum licitacionis vorlauft, und hizzu Terminus licitacionis auf den 4. und 22. Dec. s. c. auch 12. Jan. a. t. anberauet worden; So wird solches denen Kaufleuten und Holz-Negociantem bierdurch bekannt gemacht, und können Kaufstüke sich besondres in ultimo Termino Vormittags um 10 Uhr auf der Königl. Krieges- und Domänen-Cammer einfinden, ihr Gebot ad prot. olim geden, und gewertigen, das ermeldetes Stad- und Klein Kieppholtz den Meistbietenden gegen Bezahlung in Solde bis auf allerhöchste Approbation juzuschlagen werden soll. Signat. Stettin, den 15. Nov. 1766.

#### Königlich Preussische Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.

Da in der Labeschen Stadt-Hende 150 Stück Eichen verkauft werden sollen, und Terminus licitacionis auf den 27. Nov. 11. u. 22. Dec. a. c. anberauet worden; So wird solches jedermaßen bierdurch bekannt gemacht, und können diejenigen, welche resolviren, diese 150 Stück Eichen zu erhandeln, sich in ultro Termino auf der Königl. Krieges- und Domänen-Cammer einfinden, und gewertigen, das dem Meistbietenden, und wer die besten Conditioes erseuer, gesuchte Eichen, bis auf Königl. allerhöchstesten Approbation juzuschlagen werden sollen. Signat. Stettin, den 15. Nov. 1766.

#### Königlich Preussische Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.

Da sich zu Verkaufung der Garagen zu Alten Damm zu Terminis den 21. den October und 24. den November a. c. kein annehmlicher Käufer gefunden; So ist dazu antevertige Terminus auf den 1. den December a. c. anberauet werden, an welchen Tage sich Kaufstüke bei den Herren Hauptmann von Bostler, des Nachmittags um 2 Uhr zu finden können, und zu gewertigen haben, das plus licitari. Die Garagen werden juzuschlagen werden.

Es ist ein freies Acker-Dorwerk, zwischen Goldin und Neuendamm belegen, welches auf Marien 1767 bezeugen werden kann, aus freyer Hand, mir oder einer Inzertentie zu verkaufen; und können Kaufstüke den Naharen dieses Gartes und dessen Weischaft, bey dem Herrn Ober-Bürgermeister Hanßel zu Goldin, eifahren, und deshalb nächste Erkundigung einholen.

Als in denen liegt anberaueten Terminis licitacionis wegen Verkaufung einiges Holzes, nemlich: An denen Rügenwaldischen Amtesorten, so stück Eichen zum Schiffbau, und in denen Gütemischen Amtesorten, so stück Eichen zum Schiffbau, so stück Fichten zum Schiffbau, so stück Eageblöcke, so stück starke Balken, keine annehmliche Käufer sich gefunden; So sind deshalb ahermalige Terminis licitacionis, und zwar auf den 14. und 28. Januarij, auch 12. Dec. a. c. präfixirt worden, welches jedermaßen möglich, und besonders davon mit Hys handelnden Kaufleuten bierdurch bekannt gemacht wird, und können diejenigen, welche dieses Holz per modum licitacionis zu erkennen resolviret sind, sich besondres in ultimo Termino Vormittags um 10 Uhr auf dem Königl. Krieges- und Domänen-Cammer-Deputations-Collegio bießelbtf einfinden, ihren Gott ad protocollo geben, und gewertigen, das dem Meistbietenden das Holz als auf Königl. allernadigste Approbation addicirt, auch ein förmlicher Contract darüber ertheilt werden soll. Woher denen Leitanten zur Nachricht dienen, das die Bezahlung des erstandenen Holzes in Solde geschehen muss. Signat. Goldin, den 1. Nov. 1766.

#### Königl. Preuss. Pomm. Krieges- u. Domänen-Cammer-Deputations-Collegium.

Da denen Königlichen Verordnungen infolge, sämliche Mühlen auf Erb-Recht ausgethan werden sollen, und woher darum auch dem Königlichen Interesse vor convenable finden, die Amteschmödes, Wühle zu Bülow, erlich zu verkaufen, und deshalb Term. licitacionis, auf den 21. den November, 22. den December und 23. Januarij a. c. præfigite; Als wird solches dem Publico nemit bekannt gemacht, und baken Kaufstüke sich in denen angefachten Terminis, besondres aber in ultimo Termino sich auf dem Königlichen Krieges- und Domänen-Cammer-Deputations-Collegio bießelbtf, Morgens um 9 Uhr einfinden, ihr Gott ad protocollo geben, und zu gewertigen, das dem Meistbietenden seine Mühl bis auf allerhöchste Approbation juzuschlagen werden soll. Signat. Goldin, den 21. No- vember 1766.

#### Königlich Preussische Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer-Deputations-Collegium.

Zu Hosselde 2 Meilen von Naugard belegen, sollen in Termino den 4. Decembe r a. c. 10 Ringe de plus licitari verkauft werden; Kaufstüke belieben sich einzufinden, und baar Geld mit zu bringen.

Wie Bürgermeistere und Rath der Stadt Anklam, Ebm fund und sagen biemit zu wissen; Da die von der dieselbst verstorbenen Frau Senatorin Sueren obhle nochgelesene Immobilien, bestehend in 1.) Einem om Markte belegenen zur Handlung und Brau-Nahrung wohl ayter en Hause, so anständig in massiven Mauern seyter, nebst daran gebaueten Speichern, und dazu gehörigen Wiese von 14 Ech. ahd;

2.) Einem hier in der Stadt in der Bau-Straße, zwischen den Herrn Schmutterer Schulzen Garten und des Kürber Langermanns Buden befindigen Garten; Erbtheitungs: darüber zu instaurare dexter feligen Frau Senatorin Evertten Erben durch einen freigüligen Verkauf an den Weißbiertheitenden gleichlich verkaufst werden sollen, und Termimi subhastacionis voluntarie auf den zten, 27ten December a. c. - und den zten Januarii a. f. anberahmet worden: So wird selches zu feiermonatlichen Wissenschoft hieburch bekannt gemacht, und können Kauflustige sich in dictis Termini Wormittags um 9 Uhr vor hiesiger Stadt-Gericht einzufinden, ihr Gebot ad protocollum thun, und gewärtigen, das in ultimo Termino diesen Weißbiertheitenden sothare zum seilen Verkauf gesetzte Immobilien angezögter werden sollen. Dateretur Anclam, den 27ten November 1766.

Bürgermeistere und Rath biefeßt.

Des sel. Landraut Hahns Erben sind gewilligt, ihres in Anclam habendes, und dassibit in der Keulstraße belegenes Wohnhaus, imgleichen ihren Bauhof daselbst, vor dem Denominier Thor, welcher befehet in dem Wohnhouse, der Scheune, Wichtäulen, und einem Gebäude von 8 Einliegerwohnungen, nöbel etzige Huizen Akers, und eine einzigartige Heuerwerbung beständig ist, zu verkaufen. Diejenigen, welche diese Grundstücke zu erbanden Lust haben, belieben sich bey gedachten Erben, oder auch dem Advocato Schömann in Anclam zu melden. Auch haben gedachte Erben eine Anzahl guter junger Mauelbeete bey dem Advocato Schömann melden.

### 13. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Vormünster des höfischen Kindes in der Vorstadt Hagen bey Wollin, wollen den dieser Purzellen Ingehörigen, ehemaliges Kreplinschen Hoff in dem Hagen, von Ostern auf 6 nacheinander folgende Jahre zu verpachten; Wer solchen zu artheitenden gesonnen, kann sich innerhalb 4 Wochen bey dem Magistrat melden. Wollin, den 27ten November 1766.

Bürgermeistere und Rath.

Da das zu den Contreetschen Gütern gehörige Ackerwerk Lütmansbogen, so zwischen Gollnow und Wollin belegen, in künftigem Frühjahr pachtlos wird; So können diejenigen, so es zu pachten willeß, sich deshalb bey dem Ober-Amtmann Wendland zu Saatrick melden.

### 14. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Mit Bürgermeister und Rath der Stadt Anclam, über fund und fügen biemit zu wissen: Dass nach der hiesige Bürger und Schützher Grab hand welcher unter dem hochlöblichen von Alz-Stuttgarterischen Regiment angleich als Soldat in Reich und Sied gefandten, vor einigen Wochen mit Dinterloßung einiger Schulden hemlich den hier desertier, und Termimi liquidacionis dener Grabbandschén Creditorum auf den zten December a. c. den zten und zwen Januarii a. f. anberahmet worden: So werden alle und jede des Grabbands Creditores, auch diejenigen, so etwas zu reponire vermönen, oder auch Geld verbüßet, oder Pfänder dor demselben in Händen haben, hiedurch foremptor e und sub pena præclusio per etz, omni silentio et ret und vorgeladen, in dictis Termini Wormittags um 9 Uhr vor hiesigem Grands Gericht ihre Forderungen at etz anzugeben, und Ordnungsmäßig zu verhandeln, auch die etwauzen Pfänder salvo jure praetentio judicio enjulissen über zu gerächtigen, das sie sonst ihrer Forderungen verziffig declarer, und die Pfänder unentgeldlich herauszugeben angehalten, überdem aber als solche angesezt werden sollen; so dem Grab hand zu seiner Desortion befürlich gewer. Decretum Anclam, in Judicio gen iagten November 1766.

Bürgermeistere und Rath biefeßt.

Au Wollin soll, ad instaurare Creditorum, des ehemaligen Post-Wärter Schwanen Haus, plus licitanibus verkauft werden, Termimi licitanor s sind auf den 27ten November, 17ten December a. c. und den zten Januarii a. f. præsigiert, in welchen Tästen sich in curia zu melden, und plus licitan die Abdication zu gerächtigen: wie denn auch Creditores, insonderheit in dem letzten Termino, sub comminatione præclusio vorgeladen werden. Wollin, den 27ten November 1766.

Bürgermeistere und Rath.

Der Bürger und Bäcker Meister Flugler zu Regenwalde, hat an den Bürger und Baumann Schulz geäußert, eine Bierw-Küche im Oberfeld, eine Bierw-Küche im Oberfeld, eine Bierw-Küche im Mittelfelde, eine Bierw-Küche im Mittelfelde, eine Dirn-Küche im Mittelfelde, und eine Dirn-Küche im Komischen Felde, für 120 Thlr. Das Kaufgeld soll den 17ten December a. c. um 9 Uhr zu Rathaus gespielt, dergestalt solten den Trennum die Creditores sub etz præclusio forempothe sitzen, welch den Regenwalde, den 17ten December 1766.

Bürgermeistere und Rath abhört.

Zu Uckermünde verkaufte der Schiffer Johann Friedrich Fischer aus Neumary, einen Garten am Anklammer Thor, an den Bäcker Meister Christian Waudt, um und für 92 Rthlr. Terminus zu Mors und Ablaufung ist auf den zten December prædict; in welchem etwanige Creditores sub pena proscriptio & per cuius silentio ihre Jura wahrzuhalten haben.

Die Gründ-Schulde Erben zu Greiffenhausen, wollen zu ihrer gänzlichen Auseinandersetzung nachstehens die Grund-Stücke, als: Eine Scheune vor dem Stettinischen Thor, einen Kamp Landes am Varden; Weidere von 5 Schiffel Ausfaat, ein und einen halben Morgen Landmiete, vor dem Stettinischen Thor, per modum licitationis an dem Meistbiedenden aus freyer Hand verkaufen; Als nun dico Terminus auf den zten Januarii 1767 angesczett worden; Sie haben Kaufmäßige sich sodann in Termino des gleichen Rathhouse zu melden, und plus licetum des Aufschlages zu gerüttigen. Wie denn auch jüngst die etwanigen Creditores hiedurch eitret werden, in Te mino præcio ihre Ansprache sub proscriptio invallis.

### 15. Personen so entlaufen.

Da ein gewisser Mensch, Nahmens Andreas Dibell, 19 Jahr alt, mittelmäßiger Statur, etwas gesunken Leibes, schwier im Angesicht, rother Gesichtsfarbe, und kurzverschnittenen rothen Haaren; bekleid mit einem blauherzen holländischen Rock, West und Hemdleber, wooro gedrechselse Knöpfe von Ecce Musbold; weiß wollane Strümpe und kalbsledere Schuhe mit innern Schnallen anbaend; mit sich führend einen hödernen Sack, merin Hemdler, 2 paar Stiefeln, 2 alter holländischer Hut, und ein paar Weinkleider bedruckt, und welcher bey dem hiesigen Leichter-Schiffer Daniel Busecke als Matros gefahren, wegen diebstahlser Entwürfung einziger für die Königliche coronaire Levante die Compagnie von Smirna anhängt gekommenen Güter, auf Furcht vor der Strafe, in der Nacht vom 21en bis den 22en October e. von hier entwichen, und vermittelst der überall nachgelaunten Geckos bis jetzt nicht erfoßt werden können; So wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und werden sämtliche Vortheilen hiedurch respektive Verhaftung und ergönsch erfuht, diesen entwichenen Matrosen falls er sich irgendwo betreten lassen sollte, sofort arrestieren, und hieraufsch davon dem hiesigen Gericht unverzüglich Nachricht geben, da dann vermittelst Rechnung aller Kosten, auch Entstellung der gewöhnlichen Reversalen zu dessen Abholung sofort Anstalt getanzt werden soll. Stettin, den 12ten November, 1766. Stadt-Gericht hieselbst.

Einer gemissl. Hirschfahrt nach bei Cörlin, ist sein Dienstbote, Gottlieb Brödlin, heimlich entlaufen; selbiger ist langer Staur, trägt ein graues Kleid mit rothen Kragen, und am Maul einen Hafenschart. Es wird für diesen lieblichen Menschen ein jeder gewarnt, ihm nicht in Gleuden zu nehmen, vielmehr erschuet, wenn er irgend betrieben wird, arresteren zu lassen, und von den Bürgermeister Reichard in Cörlin Nachricht zu geben, welche die Kosten erfüllten, und ihn zur Verhaftung abholen lassen wird. Cörlin, den 18en November 1766.

Dem hiesigen Bürger und Altermann des Pantzelmachers Gewerks Meister Peter Andreas Heuß, in dieser Dagen, ein ihm in die Lübe gegebener Wurtsche, Nahmens Matthäus Krüdling, aus Lümbec im Anfangsjahr gebürtig, ohne die geringste Verbiße entlaufen. Desfelbe trägt eine roht, weiß und blau gefärbte Camoufage alle Kontouren, schwarz undene mit Serge de Rom gefüllte Weinkleider, schwere Strümpe, eine alte gräne lachene Mütze, mit einem Brüm von kraulen Lammetelle, auch ein neues Schürzen. Er ist nur kleiner Staur, 12 Jahr alt, glatt im Gesichte, und hat schwarze kurz abgeschnittene Haare. Es werden dannendro alle und jede, besonders aber Obrigkeiten in Städten und Dörfern, hiedurch gebürdet erfuht, diesen Wurtschen, welcher als ein Ausländer an der Rede sehr komisch ist. Wenn er sich irgendwo einfinden sollte, Königlicher Vererbürgungen gemäß anhalten, und sicher anhers ablassen zu lassen. Stargard, den 19ten November 1766.

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

Es sind von beiden anhers gebüremten Ausländischen Wurtschen, den rejten und 22sten dieses, zwey einer Nahmens Christian Martin aus Rappendorff in Sachsen, und der andres Johann Peter Liedt aus Gilben des Worms gebürtig, ihren hiesigen Leichter-Meister heimlich entlaufen. Ersterer ist 12 Jahr alt, mittler Statur, West-anwardet, trägt ein roht und weiß eigenemachtes Camisol, auch hat er mugenommen ein blau lachenes Camisol, eine weiße Baumwollene Krause Mütze, Hosen von schwarzer Serge de Rome, hellblaue oder dunkelblaue Strümpe, und hat schwarze Haare. Letzterer aber ist 14 Jahr alt, mittler Statur, roht und weiß von Gesicht, hat weifliche oberschnitte Haare, trägt einen blauen Rock mit breiten meistgerneten Knöpfen, ein blau lachenes Bruststück mit weissen innern Knöpfen, gelb lederne Hosen, schwarze oder grone Strümpe, einer Korb, auch eine gewebte Mütze, und runde Schuhe. Eben von diese beide Wurtsche sind iegen zwei betreten fest; So werden alle zsp. Gerichte Obrigkeit-

zu hennit zu juzret, selbige anzuhalten, und davon sodann soglich Nachricht anders zu ertheilen. Ulten  
Stettin, den 25ten November 1766.

Bürgemeister und Rath hieselst.

### 16. Gehler so zinsbar ausgethan werden sollen.

Die zum hñren gemeldete, und zu Ulten Stettin bey der Petri Kirche et. gekommnen Capitalia  
a 200 Rthlr. in Preussisch Courant Aano 1764, werden abermahlz zur Ausleihen notisirte, und können  
sich Liedhaher zuvor bey den Herten Provisorien melden.

### 17. Avertissements.

Bey dem Adelichen Gute Penkow im Schlawischen Terein belegen, sind Bläze vorhanden, welche  
zu Acker, Wiesen und Gartenland geradet und apptet werden können. Die Herrschaft gemeldeter Gute  
ist schlägig, diese Bläze an Colonisten nicht allein umsonst einzuhunzen, sondern ihnen auch zum  
Bau das Holz und andere heuchige Bau-Materialien gr. zu reichen, nicht minder vier Jahre zu ver-  
hatten; nach welcher Endigung sodann nur ein proportionäler Canon schräg ertheilt wird, und dem An-  
hauer die Kosten auf erb und eigen weischriften werden soll. Die Entrepreneurs können sich in Pen-  
kow einfinden, und die Conditioen über erkundigen.

Als des verstorbenen Regiments-Dochsenmacher Galibosar Hohnen zu Stargard, hinterlassener  
Sohn, Carl Friedrich Hahn, in der Wismarschen Campagne 1745 im 26ten Jahre seines Alters vermis-  
set werden, und man seit der Zeit von seinem Leben oder Aufenthalte keine Nachricht erhalten; So wird  
gedachter Carl Friedrich Hahn, oder dessen etwaige Leibes-Erben dientem peremptorii ceter, sich binnen  
9 Wochen in Termine den 23ten Januarii a. f. vor dem Stadt-Gerichte hieselst in gesellen, und die  
österliche Erbschaft in Empfang zu nehmen, widerigenfalls hieselst nach dem Edict vom 27ten Decemb.  
1763 pro mortuo declarirt, und das Vermögen denen Geschwistern verabschiedt werden soll. Signatum  
Stargard, in Justicio den 11ten November 1766.

Decreet und Assessor des Stadt-Gerichts hieselst.

Als die verwitwete Frau Senatorin Evertsen, am 17ten October a. c. hieselst ohne Leibes-Erben  
verstorben; So werden sie und jed der verstorbenen Frau Senatorin Evertsen Eben und Creditoren  
biemst peremptorii und sub pena præclusiuntur, und vorgeladen, sich in Termine den 28ten Novem-  
ber und 19ten December a. c. auch den 10ten Januarii a. f. vor hiesigem Stadt-Gericht zu melden, und zu ge-  
stellen; Etzkere um sich zu der vacanten Erbschaft des verstorbenen Frau Senatorin Evertsen legitimation,  
lechte aber ihre, estrange Forderungen erörter zu liq. dren und zu j. k. h. cieren, mit der Ver-  
wahrung, daß wenn sie sich in diatis Terminis nicht gemeldet, sie von der Erbschaft und dem Vermögen  
der verstorbenen Frau Senatorin Evertsen ganzlich abgesetzen, und sie weder mit ihrem Erbschafts-Recht  
noch sonstigen estrangen Ansprüchen fernher gehobet, sondern die Erbschaft denen sich gemeldet  
Ecken verabschiedet werden soll. Decretum Ascham, den 29ten October 1766.

Bürgemeister und Rath hieselst.

Es ist zu Ducherow ein Schäfer-Knecht, welcher sich Christian Schröder genannt, ab intestato und  
ohne Leibes-Erben verstorben, und hat einige wenige Schafe nachgelassen; Weil man aber seinen Ge-  
burts-Ort und Averwandten nicht weiß, als wird solches durch jedermanniglich bekannt gemacht,  
damit diejenigen, welche sich zu des Deputat Erbschaft legitimiren können, den 16ten December a. c. als  
Termine peremptorii zu Schwerinsburg einfinden mögen.

Caspar Helmut Schaudel, oder dessen etwanige Descendenten, sind vor dem Königlichen Hofst-  
richte hieselst erga Termine den 16ten December a. c. ediculiter & peremptorii vorgeladen, sich in der Erbs-  
chaft des Jodim Schaudels und dessen Chefes, der gebrochenen Kiebachen gehörig zu legitimiren, die  
Erbschaft in Empfang zu nehmen, im Widergen, oder Auslebensfall zu gerächtigen, daß der Caspar Hein-  
rich Schaudel erga leonam pro mortuo declarirt, und denen Gevattern Schaudel zu Wattentin und Heini-  
rich Kiebach zu Danzig die Selber verabschiedet, und nach dem Edict vom 27ten October 1763 verabschiedet  
werden soll. Signatum Eßlin, den 6ten Augusti 1766.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Des hieselst vor 25 Jahren verstorbenen Ediger Matthias Krohnberg, absteind. Söhne, Samuel  
und Jürgen Gebüderte Kreuhenbergen, werden hiesdrach ediculiter citier, in Termine den 14ten Noem-  
ber, 17ten December a. c. und den 10ten Januarii a. f. entmeder in Person oder durch Gesollwähigste vor Eis-  
tem hieligen Stadt-Weisenamt von ihrem Aufenthalte Anzeige zu thun, widergensals sie zu gewertlichen,  
da man in 10 Jahren nicht die geringste Nachricht von ihnen erhalten, daß sie Königlicher Verordnung

Infolge, nach Ablauf des letzten Terminti, pro mortuo declaratur, und ihr Vermögen census varum andehenden Geschwistern verfolgt werden soll. Signaturum Stettin, bey dem Waisen-Amt, den aßten Septembris 1766.

Zu Greifenberg in Pommern, soll auf Anhalten dieser Gebrüder Megeli, des Brauer Hafchen Wohn- und Brauhaus am Kirchhofe belagen, in Termintis den 12ten October, 12ten November und 12ten December a. c. zu Rathause öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Wer nun Lust und Gewissheit träge dazug zu dietzen, kann sich in gedachten Termintis in Rathause einhaben, seinen Voth thun, und dem Besindnen nach dem Auktionsgeschehen, wie dann auch jederzeit möglich, dessen Nutzesse bieben verstet, in Termino den 12ten December sub pena prezelacionis sich zu Rathause zu melden, und seine Iura wahrzunehmen dat.

Da seligen Engelberci Hövren in Colberg, ihm am Markt, zwischen Frau Reinhardten, und Herrn Seeländtan Häusern, inne liegends Wohnhaus, cum pertinenciam, an die Frau Krieges Katharina d' Alirek per modum voluntatis leicitionis se faust; So werden als ditzigen, so davon eine Am oder Jurisdicione haben, per publicum proclamation, so in Colberg, Stettin und Dreytow angejohogen, in drey Termintis, als in Termintis den 20ten October, den 10ten November und 12ten December a. c. sub pena prezelacionis dem Magistrat zu Colberg ad liquidandum & deducendum edictanter eisst; Welches auch hierdurch geschicht.

Auf Anhalten Anna Dorothea Weborn zu Daber, welche von ihrem Ehemann, dem Ruffischen Kaiserslichen Grenadier Andreas Nisanck, in bischoflichen Landen zurück gelassen ist, ohne daß er ihr bisher von seinem Aufenthalte Nachricht gegeben, gedachter ihr Ehemann gegen den raten Januarit a. f. vorgeladen, die Recht beständige Ursachen seines Vertrags bei der Königlichen Regierung dieselsbst anzugeben, mit der Verwarnung, das sonst die Ehe Scheidung erkannt werden soll. Welches denselben hierdurch zur nachrichtlichen Achtung bekannt gemacht wird. Signaturum Stettin, den 27en September 1766.

Königlich Preußische Pommersche und Caminsche Regierung.

Dem von Sternitz entwickeleiner Vater Johann Manthey, wob durch zur nachrichtlichen Achtung bekannt gemacht, daß ad instauram seiner Ehefräuen Anna Eliseib d' Gutsch, Edelsteins ergangen, mittelst welcher er gegen den 26en Februarii 1767 vorgeladen, seine Erweiterung zu rachfertigen, mit der Verwarnung, daß sonst die Scheidung erkannt, und der Klägerin andernwohlige Verherrathung nachgegeben werden soll. Signaturum Stettin, den 27en October 1766.

Königlich Preußische Pommersche und Caminsche Regierung.

Auf Anhalten Dorothea Eliseib, geborene Minnen, im vorstehend von Schick entwickeleiner Ehemann, der Schneider Daold Franck, eis' Güter vorgegeben worden, in Termintis den 10ten Februarii 1767 in gefestet, und wegen der ihm vengemachten besitzlichen Entziehung durch Weiber zu verhandeln, mit der Bedrohung, daß sonst die Scheidung erkannt, und der Klägerin nachgegeben werden soll, so zaderweitig zu verhortathen. Signaturum Stettin, den 10ten October 1766.

Königlich Preußische Pommersche und Caminsche Regierung.

Da man wahrgenommen, wie der h. s. i. des Stempel-Edict, wegen der Kauf-Miete und Pacht Contracte, wenn das Objektum Contractu über 50 Thaler beträgt, wenig oder gar nicht beobachtet, mit ihm der intendante Zweck der Sicherheit des Publici bei solcher Verbindung, die wenn sie nicht mit dem gesetzigem Stempel legalisiert ist, ihre Nullität den sich führen, verfehlt wird; So wird das Publicum plimit genauerlich auf eine Contravention betreten zu lassen, weil sonst die Vorschriften des Gesetzes a la Rigueur execuziert werden wird. Und weil die tägliche Erfahrung lehret, daß Christen sowol als Juden, welche Gelder auf Pfänder leihen, durch enorme Bücher treiben, und die Arme sehr drücken; So hat man zu Abföllung aller Missbrauche den g. h. i. B. & C. des Stempel-Edict, d' h. in folgenden vor nöthig gefunden, daß es nicht genug sei, in diesen paraphirten Pfandschulden, den Tag und Jahr der Ausleihe, die Summe und das Pfand selbst genau zu notiren, sondern auch dem Verpänder ein Pfandschein und zwar über eine Summe von Ein bis 10 Rthlr. auf einen 4 Pf. und wenn es über 10 Rthlr. auf einen 6 Pf. hogen, wenn es aber unter 1 Rthlr. auf ungesetzliche Papster zu geben, d' hingegen keine Einschreib-Schülen weiter genannt, und von jedem der auf Pfand lebter der Vorfall von dem dazu nöthigem Stempel-Papster angeschafft werden soll. Sollte sich jemand hinreider zu handeln hetzen lassen, ist er des auf das Pfand gesehene Goldes verlustig, und muss überdem die Edictmäßige Strafe des Pfandstrafe erliegen, woranach sich jeder zu achten hat. Signaturum Stettin, den 27en October 1766.

Königlich Preußische Pommersche Kreiges- und Domänen-Cammer.

Nachdem Johann Georg Auerbahn Bürger und Kaufmann zu Colberg, Schuhmacher halber beimlich entmachten: So wird allen dergleichen, so unter des Magistrats Jurisdiction stehen, kein artizierter Strafe aufbefohle, die übrigen aber geleimend erschafft und genannt, daß ein jeder, alles was dem Glückligsten wodeneingeschobt, und er in seinen Händen, Geschäftsmode Verwaltung habe, vngedachtet es ihm verstant,

pfändet, seines Pfandrechts vorbehältlich, bisgeleget, oder zu verwahren gegeben, oder auf andere Weise von dem Schuldner selbst, oder jemand anderem an dessen Statt zugesetzt, auch was jemand von den Entrichtungen Güter oder Vermögen des Orts oder anderswo mit Arrest beschlagen lassen, imgleichen was ein Entdecker dem Entwickelten an Selbe oder Waren zu liefern oder zu bezahlen schuldig, ob gleichzeitig einiger Compensation oder andern Preisen von dem Verlust eines Rechts oder andern Straße dem Magistrat oder geordneten Curatoribus hieselbst können 4 Wochen längstens in Termin den 29ten December a. c. angelegt, hingegen nichts mehr an den Auehahn, oder jemand anders als an selbe verabschieden lassen, und hat ein jeder sich für die deshalb gesetzte Strafe zu büten; Diejenigen aber hingegen, so unter dem Auehahnen Vermögen etwas eigenthümliches zu fordern haben, so ihm in Verwahrung oder Gewissensgabe geben und gesetzt werden, gleichfalls können 4 Wochen, und längstens gegen den 29ten December a. c. angestellt und hinzugefordert hab zu melden, und ihr eigenhändiges Recht in deducere edet zu gebürgern, das auch nach Ablauf dieses Termins den 7ten Januarii a. c. verkauft werden wird. Worauf sich also ein jeder zu achten. Signatum Colberg, in Sczau, den 17ten November 1766.

Bürgermeistere und Rath zu Colberg.

Zu Sollnow auf dem Nöddchenberge, hat Friederich Hartwig sen. an seinen Sohn Friederich Hartwig, unter Consens seiner übrigen Kinder, sein Wohnhaus und Verincionur für 100 Thlr. eed. und eigenhändig überlassen. Termains zur Bot- und Abdruckung wird auf den 19ten December a. c. bekannt gemacht, wobei ein jeder sein Recht wahrnehmen mög.

Da das von der seligen Frau Förster Büttine zu Warnow bei dem Königlichen Amt Wckin, Gesichtlich übergetragene Testament, den 17ten December a. c. auf demselben Amt publicirt werden soll. So müssen sich alle diejenigen, so ein Interesse dabei zu haben vermeynen, oder deren etwaige rechtliche Erben, demselben Tages in dem Ende daselbst gestellen.

Zu Rügenwalde in Hinterpommern, ist des gewesenen Provisoris der St. Marien und Gartricht Kirchen Richardi Wohnhaus, so am Markt gelegen, und 720 Thlr. 8 Gr. estimirt worden, auf dessen Kauf zu kaufen beschickt, und Termains licitationis auf den 22ten December a. c. rothen Februarii und 14ten April a. c. angesetzt, welches hiedurch denen etwanigen Kaufmännigen vorohl, als denen Gläubigern zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird. Signatum Rügenwalde, den 17ten November 1766.

Bürgermeistere und Rath der Stadt Rügenwalde.

Zu Gülden führt der bevorstehende Lucien-Erasmus-Markt, auf einen Sonnabend. Es wird das Publiko als durchbekannt gemacht, dass wegen vor kommenden Umständen gedachter Erasmus-Markt zwey nach Lucien, nemlich den 17ten December a. c. gehalten werden wird.

In dem Fischer-Dorte Deth, der Stadt Cöslin auehörig, sind annoch 6 Fischer-Rathen rügig, welch so sonder Anfang etabliert, und Entrepreneurs dazu gesucht werden sollen. Diejenige, welche also als Unterpreneurs einen oder mehr Rathen daselbst anzubauen Lust bezeigen, werden invitirt, sich vorerst auf Gülden zu melden, und diesfalls zu kontrahiren; wie ihnen denn, außer dem Bauholze, so ihnen frey vor Baustoff: geliefert wird, auch nach 6 Jahren zugestanden werden sollen.

Bürgermeistere und Rath zu Cöslin.

Vom Magistrat zu Colberg wird in Terminis den 29ten December a. c. 26ten Januarii und 27ten Februarie a. c. und zwar in legatum peremptio unter, der Schuldner, halber entwidete Güter und Kaufmann Johanna Georg Auerbach, sich zu führen, wegen seines Ausstreitens Neb und Antwort in beiden oder zu gewartigen, das wider ihn als einen mutwilligen Raubräuber und Vettiger criminaliter und nach dem Edict verfolgt werden soll. Imgleichen alle seine Ereditzies, so eine Unstrache und Aforderung ex quoque capite vel causa habent, ad liquidandum & verius andam. Die Proclamata sind aufser, zu Königsberg in Preussen und Hamburg affigirt.

Beim Ucker-Nekrossian Obers-Gericht in Bremklow, sind alle diejenigen, welche an dem halben Siliter-Guthe Caunings, so der Kämmel von Eickfeld auf Damm, an den Post-Gerichts-Richterstand von Brocker zu Cöslin verkaufft, et jure agotios, simultaneo, investitu, creditis hypothecar, ac ex quoconquo ad caput Aufforderung haben, auf den 7ten Januarii 1767 per publica proclamatio in viae suspicio, & sub comminatione percepit alienum, ad liquidandum & verius andam citare.

Der Englische Werde-Arzt Robertson, wird von Berlin seine Welt nach Stettin nehmen, und wird den 2ten oder 9ten füngtigen Monats in Lebendesdeten Ort eintraffen, sein Logis ist im alten Pack-Hofe. Herrschaften die gefesselt sind, Werde-Englishen zu lösen, ihur derselbe bremt zu müssen, das sie gewisstig die dritte Jahreszeit dazu ist. Von Stettin wird er an einige Doctor des Nachtwächters reissen, und wo es ihm möglich ist, so gesdencelt er von Wien in Göttingburg in Hinterpommern einzutreffen, um den dortigen Markt mit besuchophen.

Sweyter Anhang.

## Zweyter Anhang.

### Num. XXXXVIII. den 29. Novembris, 1766. Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

#### 18. Avertissements.

Es hat zu Stettin, der Becker Iaac Mallebranc, sein auf der gressen Postadie, an dem Kaufmann Herrn Duclot's gelagerten Wohnhaus, verkausert, und steht zur Vor- und Ablossung Terminus praejudicatus, ist auf den Donnerstag als den 2ten Januarii 1767, auf hiesigem Französischen Gericht angesehet; welches diermit bekannt gemacht wird. Stettin, den 24ten November 1766.

#### Hiesiges Französisches Gericht.

Es sollen annoch 2 Buhdner Häuser, in dem Telsberg's Stadt-Eigenthums-Dorfe Spie, erbauet werden; Daher denn die Bauulustige, so gegen Recluzion des steten Haupolzes, ein vor das andier von diesen Häusern auf ihre Kosten ausführen wollen, sie besagt bei dem dortigem Magistrat zu melden haben, da ihnen dann die Bedingungen näher bekannt gemacht werden sollen.

Auf Ansuchen Christine Rammins, ist deren von Petersbagen entwickerter Ehemann, Friederich Weß, ediculiter gegen den 16en Martii a. s. vorgeschafft worden, bey der bleissen Regierung rechtliche Ursachen seiner biderigen Entfernung erz, und anzuführen über in gerürtigen, daß in Entfernung dessen, die Entscheidung erkauft, und der Klägerin vorgegeben werden soll, sich anderweitig zu verhantieren; welches derselben zur nachrichtlichen Achtung bekannt gemacht wird. Stettin, den 17ten November 1766.

#### Königlich Preussische Pommersche und Caminsche Regierung.

Da nachstehende Sachen bey mir subscripto auf 1 Monath, als vom 21ten November bis den 21sten Decembere a. s. für 150 Rblr. verfertigt worden, als: 1.) Ein Brillants-Ring, 2.) Ein silbern inswendig vergoldeter Schälchen, 3.) Zwei silberne Leuchter, 4.) Vier silberne Schlüssel, 5.) an unverarbeiteten Silber 45 Loth. Dieses aber aller Erinnerung abgedient nicht wieder eingeflößt, vielmehr die diererhalb an dem Eigenthümer angefallen Bilete per modum Recitationis nach Ablauf 3 Wochen, als von heute dato an, bis den 1sten December a. s. gerechnet, in dem Segerschen in der Königs-Strasse zu Pasewalk belesenen Hause zu verkaufen; welches dem Eigenthümer hemit bekannt machen wollen, damit ei sich nicht mit der Unwissenheit entschuldigen kann. Pasewalk, den 22ten November 1766.

Johann Gottlieb Juncck.

Des seligen Bürgers und Külllers Friederich Beckers Witwe, zu Mössen, verkauft mit Consens der andern Geschwister, ihre in dreien Säldern beliegene Holzhausende hude Huße Landes, nebst einer Scheune vor dem Stargard'schen Thore, in ihres seligen Mannes halb Schwerker, die vermittelet Diogenen Bachhausen erb- und eigenhümlich; Wer also dieran eine Anforderung oder Nähertecht zu haben glaubet, derselbe wagt sich in Termino den 16ten December a. s. zu Rathause wenden und seine Jura wahrnehmen.

Da des seligen Unteroffiziers Grossen Frau Witwe, vom Herzoglich Württembergischen Regiment Dragoner, in der Zeit, wie ihr Mann im lehster Kriege mit zu Felde gegangen, zu Dessen, Schwedens halber noch einige Brauenskleidung unter gelassen, und sie alles Etinner's Haugacker, welche nicht eins geldet, diese Sachen aber für so geraumer Zeit her nicht länger conservirt werden können; So wird, Frau Grossen zu deren Einlösung entweder selbst, oder durch einen Gevollmächtigten zu inliden hat, sonst folcht per modum auctionis verkausert werden müssen, und man also heimlich hieron niemanden weiter Rede und Antwort geben wird.

Nachdem zum Quartal-Vor- und Ablossungs-Toge zu Stargard auf der Ihna, Terminus auf den 22ten Decembere a. s. auberaumet worden; So wird dem Publico, Königlicher Verordnungen gemäß, solches hiermit bekannt gemacht. Es können dann dianher sowohl dieſenigen, welche über die voraussehende Gründ-Sücke die Verlassung nehmen, als geben, und auch die, welche derselben mit Grunde nicht so rechen wollen, sich ermeldet Loges-Vermitlage gegen 1 Uhr o'clock zu Rathause einzufinden, und ihre Rechte alme wobincknen, im aufschließenden Hale alet gewährtigen, daß sie mit allen ihren nachherigen For-

Iunq.

derungen gänzlich werden ab und jurist verlassen werden. Diejenige welche Verlassung geschieht haben sind nachstehende:

- 1.) Der Herr Oberst von Krockow, höchstlich von Schenckendorff'schen Regiments, wegen eines von der vermütwten Frau von Krockow gebrochen von Wachdriz, ihm überlassenen, in der Wallstraße, an der Tollz-Straße, Eck, und Meistermeister Lohr belegnen Hause dieses mit der Wiese.
- 2.) Der Herr Hauptmann von Largen höchstlich von Schenckendorff'schen Regiments, wegen des von dem Herrn von Wedell auf Vossberg, seiner Frau Gemahlin, geborenen Oderbach, überlassenen, in der Dobitz-Straße, zwischen des Kogarder Reinhard jun. und Schneider Schweden Häusern belegenen Wohnhauses.
- 3.) Der Weiß- und Kuchen-Bäcker Daniel Stremann, Küfser, und der Schneider Altefeste Johann Jacob Sodemann, Verkäufer, einer nach Witten belegenen Gavel Landes.
- 4.) Der Bürger und Kaufmann, Johann David Lüpte, wegen ihrer auf dem grossen Wall, zwischen des Ebrungi Redenberg, und Braus Hegen belegenen, in der Ebrungi-Straße mit seinen Gechwistern ihm erlaassen Wohnhäuser, nach dazu gehörigen Wiesen.
- 5.) Der Haken-Gilde Verwandte Johann Georg Weindolt, Küfser, und seligen Hoff. Gerichts-Secretari, Joachim Löpers Erben, Verkäufer, des in der Prinzen-Straße, neben den Herrn Eimert'sten Häuse und Waterlast Otto, belegenen Hauses und Wiese.
- 6.) Der Bürger und Weiß-Bäcker, Johann Daniel Ebiet, Küfser, und der Brauer Ernst Christian Kindt, Verkäufer, eines nach Eimert belegenen Wall-Landes.
- 7.) Der Stadt-Ammermann Michael Steiert, wegen des ihm addirten und am Hof. Markt, neben Brodier, und die Brauer-Straße, befindlichen ehemaligen Silberschmidischen Hauses.
- 8.) Das Feldwebel Mezen Witwe, Charlotta Ernestina Janus, Küfserin, und Junger Maria Elisabeth Banzen, Verkäuferin, eines in der grossen Wecken-Straße befindlichen Wohnhauses.
- 9.) Der Haken-Gilde Verwandte, Johann Ludwig, Küfser, und der Pannschelmacher Peter Andreas Kroll, Verkäufer, eines in der Lub-Straße, zwischen Ruhcken und Krauen Häusern belegenen Wohnhauses.
- 10.) Daniel Albrecht, Küfser, und des Schaffs Kofels Witwe, Verkäuferin, eines auf der Clemens-Wiese, neben Giesen und der Witwe Aesen, erfandlichen Hauses und Gartens.

Von germeidere und Nach hier selbst.

### 19. Preisē von verschiedenen zum Verkauf vorhandenen Gütern in Stettin.

#### Waaren bey Schiff-Pfund.

à 280 Pfund.

Schwedisch Eisen	13 Rihlt.
Dito Vicriol	12 Rihlt. 12 Gr.
Englisch Bley	17 Rihlt.
Königsberger rein Hans	32 Rihlt.
Dito Schnitt-Hans	27 Rihlt.
Dito Schucken-Hans	24 Rihlt.
Büssischer rein Hans	26 Rihlt.
Königsberger Hans-Lorse	9 Rihlt.
Berger Nothfisch oder Stockfisch	15 Rihlt.
Dito Klein-Fisch in Tonnen	24 Rihlt. 12 Gr.

#### Waaren bey Steine à 22 Pfund.

Preußisches Lachs	2 Rihlt. 2 Gr.
Pommersches dito.	
Nemethisches dito	1 Rihlt. 12 Gr.
Saganisches dito	3 Rihlt. 2 Gr.
Lachs-Lorse	3 Rihlt.

#### Waaren bey Tonnen.

Holländischen Voll-Hering.

Dito Matjes dito.

Dito Phalen dito.

Dromheuer Hering.

Berger Hering.

Schwedischer dito

Berger Lohn

Grönlandischer dito

Grüne Och-Suppe

7 Rihlt.

5 Rihlt.

20 Rihlt.

24 Rihlt.

22 Rihlt.

#### Waaren bey Stück.

Couleent Leder	1 Rihlt. 8 Gr.
Gelben Gaffian	1 Rihlt. 8 Gr. bis 2 Rihlt.
Rotben dito.	
Roth Kalb-Leder	1 Rihlt. 8 Gr.
Dito Schaaff Leder	1 Rihlt.
Rohe Deutsche Ochsen Leder	2 Dächer
	20 Rihlt.
Dito Kalb Leder.	
Schwedische Schleif-Steine.	
Englische dito	von 12 Gr. bis 3 Rihlt.
	das Stück.
	Weine.

## Weine.

Alte Franz Weine à Ophost	26 bis
120 Rthlr.	
Junge Franz Weine à Ophost	20,
22 bis 24 Rthlr.	
Muscat Wein à Ophost	46 Rthlr.
Wother Cahors Wein à Ophost	30 bis
46 Rthlr.	
Noquemour à Ophost	42 Rthlr.
Wother Hochländer à Ophost	30 Rthlr.
Franz Brandwein à Ophost	54 Rthlr.
Rhein-Wein à Ohm	50 bis 180 Rthlr.
Moseler-Wein à Ohm	50 bis 60 Rthlr.
Canarien-Seeß à Ohm	48 Rthlr.
Serer Seeß à Ohm	60 Rthlr.
Champagner-Wein à Bouteille	1 Rthlr.
4 Gr.	
Bourgunder-Wein à Bouteille	20 Gr.
Wein-Essig à Tiersge	18 Rthlr.

## Gleischtaxe.

	Pfund.	Gr.	Pf.
Rindfleisch	1	1	6
Kalbfleisch	1	1	10
Hammelfleisch	1	1	4
Schweinfleisch	1	2	2
Kuhfleisch	1	1	2
1.) Gefrore vom Kalbe, das große	3	3	
das flechere	2	2	6
2.) Kopf und Füsse	4	4	
3.) Das Geschlinge	4	4	
4.) Rinderfaldau, Nieren und Herz	1	1	7
5.) Eine gute Ohsengunge	5	5	
6.) Eine geringere	4	4	
7.) Ein Hammelgeschling	1	1	4
8.) Hammelfaldau	1	1	4

zu Stettin angekommene Schif-  
fer und derer Schiffe Nahmen.

Vom 19. bis den 26. November, 1766.  
 Pet. Grobt, dessen Schiff Floria Commeiculum,  
 von Eckberg mit Königliches Mehl.  
 Andr. Goosen, dessen Schiff die Einigkeit, von  
 Seidenburg mit Hering.  
 Friedr. Grobt, dessen Schiff Peter, von Königsberg  
 mit Eickander.  
 Chrs. Welken, dessen Schiff Elisabeth, von Dem-  
 min mit Roggen.

zu Stettin abgegangene Schiffer  
und derer Schiffe Nahmen.

Vom 19. bis den 26. November, 1766.  
 Jac. Peter de Vries, dessen Schiff de jonge Dries,  
 nach Amsterdam mit Balken.  
 Hans Peters, dessen Schiff Anna Dorothea, nach  
 Flensburg mit Klapoholz.  
 Peter Singberg, dessen Schiff Anna Christina, nach  
 Copenhagen mit Klapoholz.

## An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 19. bis den 26. November, 1766.

	Winspel	Schell
Weizen	25.	20.
Roggen	99.	20.
Serke	92.	13.
Malz	1.	20.
Haber	3.	11.
Erbsen	5.	2.
Gackweizen	8.	

Gesammt

230.

I.

20. Wölle.

## Brotaxe.

	Pfund	Loth	Qa.
Für 2 Pf. Semmes	7	1½	
3 Pf. dito	11		
Für 3 Pf. schön Roggenbrod	20	3½	
6 Pf. dito	9	2½	
1 Gr. dito	2	1½	
Für 6 Pf. Haubackenbrod	15	2½	
1 Gr. dito	31	2½	
2 Gr. dito	30	1	

20. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinterpommern.  
Vom 19. bis den 26. November, 1766.

	Wolle, der Stein.	Weizen, der Winzp.	Brotzgen, der Winzp.	Gerste, der Winzp.	Malz, der Winzp.	Haber, der Winzp.	Ersen, der Winzp.	Buchweiz, der Winzp.	Hopfen, der Winzp.
Anger	1 R. 20 g.	31 R.	20 R.	14 R.	18 R.	10 R.	22 R.	20 R.	12 R.
Boys		32 R.	20 R.	15 R.	22 R.	12 R.	32 R.	16 R.	12 R.
Clerigard	2 R. 8 g.	34 R.	22 R.	15 R.	18 R.	11 R.	24 R.	50 R.	
Herwulde									
Hohling		Haben	nichts	eingesandt					
Husno									
Gemus	2 R. 12 g.	36 R.	20 R.	14 R.	20 R.	12 R.	20 R.		16 R.
Großberg		46 R.	23 R.	15 R.		10 R.	22 R.	43 R.	
Görlin	2 R. 4 g.	53 R.	23 R.	16 R.		14 R.	24 R.		
G. Küll	2 R. 12 g.	48 R.	24 R.	16 R.		9 R.			
Döper			Hat	nichts	eingesandt				
Dornit									
Dremm									
Koisdorf									
Großneukloster		Haben	nichts	eingesandt					
Groß									
Güldens									
Güldens									
Großendorf									
Großfinkenhausen	3 R.	44 R.	20 R.	14 R.		12 R.	22 R.		9 R.
Güldens		34 R.	22 R.	17 R.	22 R.	12 R.	28 R.		
Großböggen									
Görslin									
Göbel		Haben	nichts	eingesandt					
Gaudenburg									
Wolfsen									
Neuwarpe									
Großmalch	3 R.	32 R.	22 R.	16 R.	18 R.	12 R.	26 R.	20 R.	16 R.
Großnun		31 R.	23 R.	16 R.	20 R.	12 R.	20 R.		8 R.
Barthe	2 R. 10 g.	36 R.	21 R.	16 R.	22 R.	14 R.	26 R.		24 R.
Hollin									
Holm									
Höring		Haben	nichts	eingesandt					
Hohewuthe									
Hügelnwolde									
Hummelsburg									
Schlawe									
Stargard									
Stepenitz		Hat	nichts	eingesandt					
Stettin, Alt	2 R. 8 g.	31 R.	23 R.	16 R.	20 R.	12 R.	26 R.		8 R.
Stettin, Neu		Hat	nichts	eingesandt					
Stolp									
Schöneneründe									
Großpelburg									
Großrow, S. Post		Haben	nichts	eingesandt					
Großrow, G. Post									
Großmünde									
Usedom									
Wangenien									
Werben									
Wolin		Haben	nichts	eingesandt					
Wolgau									
Witt									

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.